



Bundesverwaltungsamt

Bundesverwaltungsamt, Postfach 12 45, 61282 Bad Homburg

HAUSANSCHRIFT Saalburgstraße 165-167, 61350 Bad Homburg
 POSTANSCHRIFT Postfach 12 45, 61282 Bad Homburg
 TEL 022899358-0 oder 0221 758-0
 FAX 022899358-68-3322
 ANSPRECHPARTNER / -IN Referat ZMV III 6
 E-MAIL TransparenzRegister@bva.bund.de
 INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Vort.	Frist not.	KW KW	Mkt:
SP	10. JAN. 2019		Ansprechpartner
Rück sp.			Zu- hau
zdA	Open		Be- trags

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum

07.01.2019

Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Zu widerhandlung gegen das Geldwäschegesetz

Sehr geehrter Herr

nach erneuter Überprüfung des Sachverhalts sowie Ihres Vortrags, kommen wir zu dem Schluss, dass ein leichtfertiger Verstoß gegen §§ 20 Abs. 1 S. 1 Var. 4, 19 Abs. 1 GwG vorliegt.

Die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG ist nicht erfüllt.

Der Handelsregistereintrag der liefert keinen Aufschluss über die nach § 19 Abs. 1 GwG erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft.

Im aktuellen Abdruck des Handelsregisters wurde nur eingetragen bis zu welcher Haftsumme die einzelnen Kommanditisten haften. Es wird jedoch nicht dargestellt, in welcher Höhe eine Einlage geleistet wurde. Zudem ist aus dem aktuellen Abdruck die Einlage des Komplementärs nicht ersichtlich. Dementsprechend ist die prozentuale Beteiligung der einzelnen Gesellschafter nicht ersichtlich. Dies ist jedoch entscheidend für die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 1, 2 GwG.

Diensträume
 Saalburgstraße 165-167, Bad Homburg
 Erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 Buslinie: 1, 11; Haltestelle: Lindenallee

Servicezeit
 Besuche und Anrufe bitte möglichst
 Mo.-Do. 08:00 – 16:30 Uhr, Fr. 08:00 – 16:00 Uhr
 De-Mail
 Poststelle@bva.bund.de-mail.de

Übersetzungsempfänger
 Bundeskasse Trier
 Konto
 Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
 IBAN: DE81 6900 0000 0059 0010 20
 BIC: MARKDEF 1690

Weiterhin fallen die von Ihnen aufgelisteten Anmeldungen nicht unter § 22 Abs. 1 S. 1 GwG, da alle Inhalte der Dokumentenansicht nicht zu der Eintragung in den Handelsregister gemäß § 22 Abs.1 S.1 Nr. 5 GwG gehören. Unter § 22 Abs. 1 Nr. 5 GwG fallen nach der Ansicht des Gesetzgebers nur die aktuellen oder chronologischen Ausdrücke aus dem Handelsregister (vgl. BT-Drucks. 18/11555, S. 132).

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverwaltungsamt
Referat ZMV III 6